

die nach § 330a StGB verurteilt wurden. Welche Rolle der Alkoholeinfluß spielt, läßt die folgende kleine Tabelle über den prozentualen Anteil derjenigen Verurteilten erkennen, die bei den genannten¹ Deliktgruppen im Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluß standen, ohne daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB gegeben waren:

Deliktgruppe	%> von allen Verurteilten bei dieser Deliktgruppe
Raub / räuberischer Diebstahl	55 %>
Sachbeschädigung / Zerstörung	60%
Unbefugter Gebrauch von Kfz. u. Fahrrädern	50%
Widerstand gegen -die Staatsgewalt	72 %/o
Schwerer Hausfriedensbruch	57%
Staatsverleumdung	56 %>
Amtsanmaßung	39%
Fahrerflucht	50 %/o
Schwere / besonders schw. Brandstiftung	36%
Einfache Brandstiftung	49 %/o
Transportgefährdung	33%
Widernatürliche Unzucht	25 %>
Gewaltsame Unzucht mit Frauen	38%
Notzucht	49 %/o
Beleidigung	32%
Einfache Körperverletzung	44 %/o
Gefährliche Körperverletzung	57%
Schwere Körperverletzung	36%»
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	62% ,
Nötigung / Bedrohung	45 %>

Hieran ist zu erkennen, in welchem Maße eine weitere Senkung der Kriminalität möglich ist, wenn es gelingt, einen erfolgreichen Kampf gegen den Alkoholmißbrauch zu führen. Allerdings wäre es falsch, wenn man hierbei von der einfachen (Betrachtung „Alkoholmißbrauch gleich Kriminalitätsursache“ ausgehen wollte. Der entscheidende Ansatzpunkt müssen vielmehr die Wurzeln des Alkoholmißbrauchs sein.

Von den im Jahre 1957 Verurteilten waren 26,1 % vorbestraft.

Einmal vorbestraft waren	14,0%,
zweimal vorbestraft waren	5,0%,
mehr als zweimal vorbestraft waren.	7,1 %>

Einschlägig vorbestraft waren 10,8 Prozent aller Verurteilten oder 41,3 Prozent aller Vorbestraften.

Die Quote der Vorbestraften liegt niedriger als früher in der Weimarer Republik (zwischen 29 und 38 Prozent) und -heute in Westdeutschland (zwischen 30 und 33 Prozent). Bei den Erwachsenen allein beträgt der Anteil der Vorbestraften 29,1 Prozent. Über dem Durchschnitt liegt der Anteil der Vorbestraften bei den verurteilten -Erwachsenen vor allem bei Verletzung der Unterhaltspflicht = 56 Prozent, bei widernatürlicher Unzucht = 30 Prozent (fast die Hälfte davon einschlägig vorbestraft), bei schwerer mann-männlicher Unzucht = 43 Prozent (73 Prozent davon einschlägig vorbestraft) und auch bei allen anderen Sittlichkeitsdelikten, wobei stets die Zahl der einschlägig Vorbestraften besonders hoch ist. Auffallend hoch ist ferner der Anteil der Vorbestraften bei Mord = 43 Prozent, nicht dagegen bei den übrigen Tötungsdelikten und auch nicht bei Körperverletzung. 55 Prozent der wegen Prostitution und 48 Prozent der wegen Selbstabtreibung Verurteilten waren vorbestraft. In beiden Fällen stellen die einschlägig Vorbestraften mehr als die Hälfte aller Vorbestraften.

Bei den wegen folgender Delikte Verurteilten¹ foetru- gen die Quoten der Vorbestraften-:

Widerstand	27%
0/4 davon einschlägig)	
Staatsverleumdung	31%
Verbrecherische Trunkenheit	33%o
(über 14 davon einschlägig).	

Die absolute Masse der Vorbestraften ist nach wie vor über den Eigentumsdelikten zu Anden. Hier liegen, -die Quoten bei den verschiedenen Arten von Eigentumsdelikten zwischen 30 und 50 Prozent. Hoch ist hier insbesondere auch der Anteil der einschlägig Vorbestraften. Er -macht zwischen 1/5 und V2 der Vorbestraften aus. Hervorzuheben ist ferner, daß 51,9 Prozent der wegen Raubes Verurteilten vorbestraft und 42,6 Prozent der Vorbestraften einschlägig vorbestraft waren.

Aus diesen Zahlen ist zu schlußfolgern, daß sowohl die repressive als auch die erzieherische Seite unserer Strafverfolgung und Strafvollstreckung noch nicht die wünschenswerte Wirkung, zeigen. Diese Feststellung ist nicht nur wichtig im Hinblick auf die künftige Handhabung des Straferlasses oder der Strafaussetzung, sondern vor allen Dingen auch im (Zusammenhang mit den neuen Strafarten des öffentlichen Tadels und der bedingten Verurteilung.

III

Im folgenden soll in Fortsetzung der bisherigen Übung ein zusammen-gefaßter Überblick über die Häufigkeitsziffern der Verurteilten in den einzelnen Bezirken gegeben werden, wob« zur Erklärung auf die Ausführungen verwiesen -werden kann, die bereits zu der entsprechenden- Tabelle des Jahres 1956 gemacht wurden-⁹.

Bezirke	Verurteilte auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung	
	1956	1957
Neubrandenburg	484	617
Rostock	460	593
Suhl I	426	574
Frankfurt	406	577
Potsdam	393	514
Cottbus	385	483
Halle	377	476
Erfurt	374	436
Leipzig	373	442
Magdeburg	361	495 ■
Schwerin	356	470
Dresden	351	365
Gera	347	427
Karl-Marx-Stadt	336	391
DDR-Durchschnitt	377	467
Demokratischer Sektor von Berlin	607	688

Auffällig ist, daß trotz des Anstiegs der Verurteiltenziffern in allen Bezirken die Reihenfolge der einzelnen Bezirke in der Häufigkeit der Kriminalität sich nicht wesentlich verändert hat. Hieraus ist zu schließen, daß die obigen Häufigkeitsziffern nicht das Zufallsergebnis eines Jahres sind, sondern neben der Strafverfolgungspraxis auch die tatsächlich vorhandenen- Unterschiede im Umfang der Kriminalität widerspiegeln.

IV

Die bisherigen Feststellungen gestatten einige Schlußfolgerungen:

1. Weder die neuen Gesetze noch bessere organisatorische Formen garantieren für sich allein auch in Zukunft eine wirkungsvolle Bekämpfung der Kriminalität. Es ist vielmehr notwendig, die Kenntnis und das Verständnis der Fragen- des Klassenkampfes unter den jeweiligen konkreten- Bedingungen bei jedem Mitarbeiter zu festigen und zu vertiefen-. Jeder Mitarbeiter muß die Fähigkeit besitzen, alle Symptome des Klassenkampfes zu erkennen, neue Situationen rechtzeitig zu begreifen und strafrechtlich richtig zu reagieren.